

I. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der TeamArte – Messen und Mehr – GmbH (TeamArte) erfolgen zusätzlich zu den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen dieser Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Bedingungen auch wenn Sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Auftragserteilung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbestimmungen werden widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter, Käufer, Besteller oder Auftraggeber (im Folgenden „Kunden“) und der TeamArte, die ergänzend zu Aufträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der TeamArte sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung, Auftragserteilung bzw. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten gelten mit Auftragserteilung als verbindliche Leistungsgrundlage.

3. Für Angebote, die nach Angaben des Kunden bzw. den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet werden, haftet die TeamArte nicht für die Richtigkeit der Unterlagen.

4. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageanleitung bleiben, soweit nicht anders vereinbart, mit allen Rechten Eigentum der TeamArte. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von der TeamArte vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Bei Stornierung des Auftrages nach bereits schriftlich erfolgter Auftragserteilung werden Ausfallkosten gemäß des bereits erfolgten Bearbeitungsstand sowie der bereits getätigten Buchung berechnet, mind. jedoch 80%.

III. Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungslegung.

2. Im Angebot nicht veranschlagte Mehraufwendungen, die auf Verlangen des Kunden zusätzlich ausgeführt werden oder durch unrichtige Angaben des Kunden oder des Veranstalters, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügend Baufreiheit oder schlechte Bodenbeschaffenheit am Montageort, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter bedingt sind, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- und Leistungstermine müssen grundsätzlich schriftlich vereinbart werden. Bei Messeständen werden Übergabetermine mit dem Kunden festgelegt. Die Übernahme des Messestandes durch die TeamArte erfolgt stets pünktlich nach Messeschluss.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die TeamArte die Lieferung/Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung, auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die TeamArte auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der TeamArte setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

V. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Leistung der TeamArte, insbesondere das Mietgut, bei Anlieferung bzw. Standübergabe unverzüglich auf ordnungsgemäßen Zustand und Vollständigkeit zu untersuchen und Mängel unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Mängelrüge hat der Kunde das Recht, eine fristgemäße Beseitigung der Mängel (Nachbesserung, Reparatur) durch die Mitarbeiter der TeamArte bzw. eine Ersatzlieferung (Mobiliar) zu verlangen. Misslingt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung oder kommt die TeamArte in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, eine Herabsetzung des Preises zu verlangen.

2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sowie Abweichungen des gelieferten Materials von der bestellten Menge werden nicht anerkannt, wenn die entsprechenden Mängelrügen erst nach Messebeginn eingehen. Kleinere dem Kunden zumutbare Abweichungen in der Ausführung, Maßen und Farben, gelten nichts als Mängel.

3. Nicht unter die Gewährleistungspflicht der TeamArte fallen nach Übergabe an den Kunden ausfallende Leuchtmittel.

VI. Rechnungslegung/Zahlungsbestimmungen

1. Die Zahlung erfolgt entsprechend Rechnungslegung zum Zahlungsziel.

2. Der Rechnungsbetrag gilt als verbindlich und es wird kein Skonto gewährt, sofern keine anderslautenden Absprachen getroffen wurden. Unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert.

3. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel nach Abschluss der Lieferung/Leistung.

4. Bei Auftragserteilung werden 50% der Gesamtsumme nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig (6 Wochen vor Messebeginn). Die restlichen 50% der

Gesamtsumme sind fällig nach Rechnungslegung bei Messebeginn. Das Zahlungsziel beträgt 8 Tage. Mehr- und Minderleistungen werden im Nachweis abgerechnet.

Diese besonderen Zahlungsbedingungen werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart.

5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die TeamArte über den Betrag verfügen kann.

6. Für Lieferungen und Leistungen, die der Kunde über den Vertragsinhalt hinaus zusätzlich geordert hat, wird eine gesonderte Rechnung gestellt, sofern dies noch nicht Bestandteil der Hauptrechnung ist.

7. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehalt oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

8. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren bzw. Verzugszinsen fällig.

VII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegen die TeamArte sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TeamArte für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des voraussehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden.

3. Für die Ausführungen von Aufträgen nach vom Kunden angegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die auf dieser Grundlage ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die TeamArte ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Unterlagen und Angaben Schutzrechte Dritter verletzen könnten.

4. Für Transporte von kundeneigenen Messematerialien, die über die TeamArte abgewickelt werden, übernimmt die TeamArte keine Haftung für Transportschäden.

VIII. Mietbedingungen

1. Das Mietgut wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung) zur Verfügung gestellt.

2. Bei dem Mietgut handelt es sich fast ausschließlich um gebrauchtes, auf guten Zustand geprüftes Material.

3. Grundsätzlich findet vor und nach der Veranstaltung eine Übergabe des Mietgutes statt. Der Mieter verpflichtet sich daran teilzunehmen oder sich von einem entsprechenden bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Hat der Mieter die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

4. Das gesamte Mietgut ist nach Veranstaltungsende in demselben Zustand zu übergeben, wie der Kunde es vor der Veranstaltung übernommen hat. Sämtliches Messematerial darf nicht grob verschmutzt oder zerbohrt werden. Erhöhter Reinigungs- (z.B. durch Klebereste) oder Reparaturaufwand wird nachberechnet.

5. Für nach der Veranstaltung auf dem Stand verbliebenes Eigentum des Mieters übernimmt die TeamArte keine Haftung.

6. Der Mieter hat das Mietgut pfleglich zu behandeln und für Schäden und Verluste am Mietgut aufzukommen. Sofern eine Reparatur nicht mehr möglich ist, wird der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Der Mieter hat die Beschädigung oder den Verlust dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat ggfs. zu beweisen, dass die Beschädigung nicht während der Mietdauer entstanden sind.

7. Es ist Sache des Mieters, das Mietgut für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber unmittelbar und ist nicht berechtigt, den Vermieter an seine Versicherung zu verweisen.

8. Das Mietgut wird unverzüglich nach Rücklieferung bzw. Abholung untersucht. Die Feststellung von Schäden oder Verlusten werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

IX. Schlussbestimmungen

Für etwaige Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen beider Teile ist der Gerichtsstand München. Es gilt für alle Abschlüsse und Geschäfte ausschließlich deutsches Recht.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.